



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 hier:

Öffentliche Bekanntmachung zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner seit fünf Tagen in Folge

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und 36 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist im Landkreis Freudenstadt seit 31. Januar 2021 und somit an mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Landesgesundheitsamtes.

Das Landratsamt Freudenstadt hat nach Bekanntwerden der neuen CoronaVO umgehend die Inzidenzwerte und das Infektionsgeschehen im Landkreis Freudenstadt geprüft und bewertet und dabei auch die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigt. Die mit dem Unterschreiten des Inzidenzwert verbundenen Lockerungen gem. § 20 Abs. 3 CoronaVO sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen und Verhältnismäßig.

Hinweis:

Die Rechtswirkung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz tritt gem. § 20 Abs. 7 CoronaVO am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.